

4.) **Verordnung der Landesregierung;**
 die Errichtung von Wegweisern und Ortstafeln betreffend,
 vom 29ten Januar 1820.

Von GOETTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

liebe getreue. Da Wir für zuträglich erachten, zur Erleichterung des Verkehrs der Reisenden in Unsern Landen, da, wo es nöthig erscheint, Wegweiser, ingleichen durchgehende Ortstafeln, errichten zu lassen; so verordnen Wir hierunter Folgendes:

Es sind

1.)

an allen Kreuzwegen, oder wo sonst Land-, Post- und Commercialstraßen, auch Communications-, Dorf- und Nachbarwege, sich von einander trennen, — (inmassen solches auf bloße Feldwege nicht zu erstrecken ist) — Keimsäulen und Wegweiser aufzustellen.

2.)

Auf besagten Wegweisern ist, ausser dem nächsten Orte, nach Beschaffenheit der Umstände, auch die nächste Stadt, auf welche der zu bezeichnende Weg hinführt, mit Angabe der Entfernung, jedoch ohne daß dieß eine Vermessung voraussetze, zu bemerken.

3.)

Bei der Errichtung dieser Wegsäulen ist mit möglichster Ersparung der Kosten zu verfahren, zu den ungefähre 4 Ellen hohen und 8 bis 10 Zolle im Durchmesser starken Säulen Fichten- oder Kiefernholz zu gebrauchen, und zum Anstrich derselben allenfalls auch Wasser- oder Leimfarbe anzuwenden.

4.)

Die Kosten der Aufrihtung sowohl, als der Unterhaltung, liegen den Gerichtsobrigkeiten, und, wenn die Säulen auf der Untertanen Grund und Boden zu stehen kommen, unter Mitleidenheit derselben, ob; wie solches bereits in Ansehung der steinernen Post- und Meilen Säulen Verfassung ist.